#### Anlage 1

(zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1)

# Lernzielkatalog für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter

#### I. Bau und Funktion des Körpers

Die theoretische und praktische Ausbildung hat einen Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden mit je 45 Minuten.

#### Die Auszubildenden sollen

- 1. Lage, Bau und regelrechte Funktion von
- a) Skelett und Skelettmuskulatur,
- b) Brust- und Bauchorganen,
- c) Harn- und Geschlechtsorganen,
- d) Atmungsorganen einschließlich kindlichem Kehlkopf,
- e) Atemregulation,
- f) Herz einschließlich Steuerung der Herzarbeit,
- g) Blutkreislauf und Gefäße,
- h) Blut einschließlich Blutgruppen (A B O-System und Rhesusfaktoren),
- i) Haut und
- j) Nervensystem und Sinnesorgane,

sowie

2. die Bedeutung des Flüssigkeits-, Wärme- und Säure-Basen-Haushalts beschreiben können.

# II. Störungen der Vitalfunktionen

#### Die Auszubildenden sollen

- 1. Ursachen für Störungen der Bewusstseinslagen aufzählen und auf Grund der Erkennungsmerkmale auf Störungen der Bewusstseinslage schließen,
- 2. Ursachen für zentrale, periphere und mechanische Störungen der Atmung aufzählen und auf Grund der Erkennungsmerkmale auf Störungen der Atmung (zentrale, periphere und mechanische) schließen,
- 3. Ursachen für Störungen von Herz und Kreislauf aufzählen und auf Grund der Erkennungsmerkmale auf Störungen von Herz und Kreislauf (Schock verschiedener Ursachen, Herzinfarkt, Angina pectoris, Herzinsuffizienz, Lungenödem, Rhythmusstörungen, Herz-Kreislauf-Stillstand) schließen und entsprechende Maßnahmen\* durchführen können.

# III. Chirurgische Erkrankungen

Die Auszubildenden sollen auf Grund der Erkennungsmerkmale

1. verschiedene Wundarten unterscheiden können sowie

- 2. auf Blutungen nach außen und nach innen,
- 3. auf arteriellen/venösen Gefäßverschluss an den Gliedmaßen,
- 4. auf Harnverhaltung,
- 5. auf Verletzungen des Bauches und der Bauchorgane,
- 6. auf Fraktur, Luxation oder Distorsion,
- 7. auf Schädel- oder Hirnverletzungen und -erkrankungen sowie Verletzungen der Wirbelsäule sowie des Rückenmarks und
- 8. auf akutes Abdomen

schließen und entsprechende Maßnahmen\* durchführen können. Sie sollen anhand von Situationsbeschreibungen Mehrfachverletzungen feststellen und entsprechende Maßnahmen\* durchführen können.

## IV. Innere Medizin - Pädiatrie

#### Die Auszubildenden sollen

- 1. Ursachen für allergische Reaktionen aufzählen können und auf Grund der Erkennungsmerkmale auf allergische Reaktionen schließen,
- 2. die im Notfalleinsatz in Frage kommenden Arzneimittel einschließlich Infusionslösungen aufzählen und für jedes namentlich vermittelte Medikament Indikation, Wirkung, wesentliche Nebenwirkungen und Kontraindikationen angeben,
- 3. Arzneimittel nach Weisung des Arztes verabreichen,
- 4. die Erkennungsmerkmale für eine Infektionskrankheit aufzählen,
- 5. auf Grund der Erkennungsmerkmale auf Hitzeerschöpfung, Hitzschlag, Sonnenstich, Verbrennungen oder Verbrühungen, Schädigungen durch Strom und Blitz sowie Unterkühlung schließen,
- 6. auf eine Vergiftung schließen,
- 7. auf Krämpfe bei Säuglingen und Kleinkindern und
- 8. auf Exsikkose

schließen und entsprechende Maßnahmen\* durchführen können.

## V. Erkrankung der Augen

Die Auszubildenden sollen auf Grund der Erkennungsmerkmale auf akute Erkrankungen oder Verletzungen des Auges schließen und entsprechende Maßnahmen\* durchführen können.

## VI. Geburtshilfe

Die Auszubildenden sollen den Ablauf einer regelrechten Geburt beschreiben sowie auf Grund der Erkennungsmerkmale

- 1. auf eine plötzlich eintretende Geburt,
- 2. auf Schwangerschaftskomplikationen und
- 3. auf Geburtskomplikationen schließen und entsprechende Maßnahmen\* durchführen können. Ferner sollen sie

Maßnahmen zum Transport von Früh- und Neugeborenen durchführen können.

## VII. Neurologie und Psychiatrie

Die Auszubildenden sollen auf Grund der Erkennungsmerkmale auf Schlaganfälle, Rauschzustände, Krampfanfälle, Nerven- und Gemütskrankheiten schließen und entsprechende Maßnahmen\* auch des Selbstschutzes durchführen können.

# VIII. Einführungen in die Krankenhausausbildung

Die Auszubildenden sollen ihre Tätigkeiten während der Krankenhausausbildung beschreiben können unter besonderer Berücksichtigung des Verhaltens in der Klinik, speziell im Operations- und Intensivbereich einschließlich der persönlichen Hygiene.

# IX. Rettungsdienst-Organisation, technische und rechtliche Fragen

Die Auszubildenden sollen

- 1. Krankenkraftwagen nach ihrem Verwendungszweck als Krankentransportwagen und Rettungswagen (Fahrzeugnorm EN 1789) unterscheiden und die Mindestausstattung des Krankenraums von Krankenkraftwagen nach der jeweils gültigen Norm und die fakultative Zusatzausstattung aufzählen, die Ausstattung des Krankenraums in Krankenkraftwagen benutzen und anwenden sowie die Maßnahmen nach Gebrauch von Instrumenten und Material durchführen,
- 2. die vom Rettungsdienst benutzbaren Meldewege (Fernsprechnetze, Sprechfunknetze) kennen und Fernmeldemittel (drahtlos) benutzen und im Zusammenhang hiermit die Funktechnik grob erklären, Meldungen abfassen, die Funkdisziplin einhalten und entsprechende Vorschriften kennen.
- 3. die für den Rettungsdienst zugrunde liegenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften benennen und den Inhalt der beschriebenen Bestimmungen an Hand des Textes erläutern können.
- 4. Personen und Institutionen für eine Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst aufzählen, Rettungs- und Notarztsysteme anhand von Beispielen beschreiben, die Zusammenarbeit mit Dritten anhand von Fallbeispielen darstellen, auf Grund des Inhalts einer Meldung auf einen Notfalleinsatz schließen und den chronologischen Ablauf eines Notfalleinsatzes beschreiben können und
- 5. besondere Gefahrenstellen in einem rettungsdienstlichen Einsatzbereich aufzählen, auf Grund der Erkennungsmerkmale auf Gefährdung schließen und Selbstschutz bei Gefährdung sowie Maßnahmen zur Rettung durchführen können.
- \*) Grundsätzliche Anmerkungen zum Lernzielbereich "Maßnahmen":
- 1. Die von den Ausbildungsteilnehmern zu erwerbenden Kenntnisse und Fertigkeiten richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen.
- 2. Entsprechende Maßnahmen durchführen heißt auch Veränderungen der Erkennungsmerkmale festzustellen und in Anpassung an den so ermittelten Zustand zu handeln.